



An das
Gemeindeparlament Glarus Nord

Juni
Niederurnen, 16. Mai 2011

**Bericht der Bau-, Raumplanungs-, Verkehrskommission
(BRVK) zu Erschliessungsreglement (ER),
Reglemente über die Wasserversorgung und
Siedlungsentwässerung und deren Tarife**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bau-, Raumplanungs- und Verkehrskommission hat das Erschliessungsreglement (ER), die Reglemente über die Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung (bisher Wasserreglement und Abwasserreglement) und deren Tarife an ihren Sitzungen vom 8. Februar, 9. März und 8. Juni 2011 beraten. An den Sitzungen nahmen teil:

Präsidentin Ann-Kristin Peterson

Mitglieder Kurt Krieg
Max Eberle
Fridolin Dürst
Christoph Zwicky
Daniel Landolt
Alfred Hefti
Martin Landolt (als Ersatz für Alfred Hefti)

Zugezogen Hans Leuzinger, Ressortleiter Bau und Umwelt
Jacqueline Thommen, Bereichsleiterin Bau und Umwelt
Urs Spälti, Abt. Leiter Hochbau/Raumplanung

Protokoll Doris Fischli / Urs Spälti

Ausgangslage

Gemäss Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) sind die Gemeinden verpflichtet, ein Erschliessungsreglement (ER) zu erlassen. Bisher hatten nur Bilten, Oberurnen und Mollis ein ER. Das vorliegende ER ist für die gesamte Gemeinde Glarus Nord erarbeitet worden und dient als Grundlage oder Basisreglement für andere Reglemente, wie Wasser- und Abwasserreglement sowie deren Tarife.

Das Erschliessungsreglement wird auf das RBG und die Bauverordnung aufgebaut und tritt ab Mitte 2011 in Kraft. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Änderungen im Baugesetz und in den Bauordnungen. Eine Überarbeitung erfolgt erst im Zusammenhang mit der Zonenplanung, was jedoch noch ein paar Jahre in Anspruch nehmen dürfte.

Die Reglemente zu Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung (bisher „Wasser- und Abwasserreglemente“) inkl. Tarife wurden von der Gemeindeversammlung am 13.1.2010 genehmigt. Nun folgt das ER, was Änderungen an den bestehenden Reglementen zur Folge hat. Das Parlament hatte Anfangs 2010 seine Arbeit noch nicht aufgenommen, deshalb wurden die Reglemente über Wasser und Abwasser der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Diese Reglemente sind gültig und seit dem 1.1.2011 in Kraft.

Die Revision 2011 erfolgt nun auf Grund der Anpassung an das Erschliessungsreglement.

Die Kompetenzen sind in der Gemeindeordnung festgelegt: Art. 14 (fakultatives Referendum... für Recht setzende Reglemente) und Art. 57 (Aufhebung bisheriges Recht). Das bedeutet, dass die Reglemente nicht vor die Gemeindeversammlung müssen.

Für die Beratung standen der Kommission der Entwurf des ER, revidierte Reglemente über die Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung (vorher „Wasser- und Abwasserreglemente“) und deren Tarife, später Entwürfe der revidierten Versionen (wie oben genannt) mit zum grössten Teil sichtbaren Änderungsvorschlägen sowie eine Übersicht der Systematik zur Verfügung. Mit den Unterlagen zur Parlamentssitzung vom 19. Mai 2011 erhielt die Kommission zusammen mit den anderen ParlamentarierInnen einen Vorbericht des Kantons (vom 28. März 2011). Die daraus entstandenen Ergänzungen und Anpassungen wurden der Kommission vom Rechtsanwalt R. Metzger schriftlich erklärt.

Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Reglementen und deren Bereichen

1. Erschliessungsreglement (ER)

Seite 1: Korrektur: Baugesetzes statt Baugesetztes (Schreibfehler)

Art. 5, Abs. 3: Der letzte Satz betreffend Vorbehalt bei der Schneeräumung wird in Frage gestellt. Aufgrund der Erklärung, dass bei öffentlichen Strassen die Pflicht zur Schneeräumung besteht und bei privaten Strassen Verträge mit den Eigentümern abgeschlossen würden, wird der Abschnitt ohne Änderung belassen.

Art. 6, Abs. 3: Die Formulierung soll wie folgt präzisiert werden (kursiv), damit der Absatz besser verständlich wird: Wenn die Gemeinde neue Strassen erstellt, bestehende Strassen mit neuen Belägen versieht oder *gemeindeeigene Werkleitungen welche sich im Strassenkörper befinden erneuert*, sind die Grundeigentümer verpflichtet, bestehende private Werkleitungen bez. Anschlüsse zu erneuern sowie für unbebaute Grundstücke vorsorgliche Anschlussleitungen zu erstellen. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten der betroffenen Eigentümer.

Art. 8 Abs 1b: neu (kursiv): das übergeordnete Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsnetz [sprachliche Vereinheitlichung]

Art. 20, Abs. 3: Über die "Kann-Formulierung" wird diskutiert. Für die Gemeinde ist diese Formulierung jedoch sinnvoll, sie wird in der vorliegenden Form belassen.

Art. 20, Abs. 4: Die Unentgeltlichkeit wird hinterfragt. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder wünscht keine Änderung.

Eine Diskussion wurde geführt zu neu Art. 20 zur Vergabe von Strassen- und Flurnamen. Die Vergabe von Flurnamen soll im neuen Geoinformationsgesetz geregelt werden (Art 16). Die Vergabe von Strassennamen ist bisher immer durch den Gemeinderat vergeben worden, unklar blieb auf Grund welcher Ermächtigung. Die Abklärung nach der Sitzung hat ergeben, dass dies auch weiterhin auf der Grundlage von Art. 35 Abs. 2 Gemeindeordnung erfolgen kann (GO Art. 35, Abs. 2: „Dem Gemeinderat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kantonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten, dem Parlament oder einer anderen Instanz zugewiesen sind.“)

Art 22 Abs.1: ... Änderungen von Erschliessungsanlagen (Verkehrsanlagen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen) [sprachliche Vereinheitlichung]

Art. 25, Abs. 4: ... bei besonderen Verhältnissen... ist genauer zu definieren. Der Vorschlag lautet: bei besonderen Verhältnissen ausserhalb der Bauzonen. Dieser Vorschlag wird mehrheitlich abgelehnt. Absatz 4 bleibt unverändert.

Art. 29, Abs. 3: Gibt zur Diskussion Anlass. Diese Handhabung ist jedoch auch bei Kaufverträgen üblich, ausserdem sind Anschlussgebühren bereits vor der Erteilung der Baubewilligung fällig. Dieser Artikel wird unverändert belassen.

Art. 32, Abs. 1: Anmerkung zu den Anteilen: Diese werden im Einleitungsbeschluss benannt, das Verhältnis der Anteile öffentliche Interessenz zu privater Interessenz kann je nach Voraussetzungen unterschiedlich ausfallen.

Bemerkung zum Begriff *Interessenz*: Es handelt sich dabei offenbar um einen gebräuchlichen Glarner Ausdruck für öffentliches Interesse.

Art. 41, Abs. 2: Es ist nicht ganz klar, ob die Ausnahmen nur gewährt werden, wenn die Gründe a) - c) kumulativ erfüllt sind. Die Semikolons bei der Aufzählung weisen jedoch nicht darauf hin. Die Meinungen darüber, ob "und" oder "oder" richtig ist gehen auseinander. Der Vorschlag, zur Verdeutlichung jeweils das Wort "oder" anzufügen, wird mehrheitlich abgelehnt. Der Absatz 2 bleibt unverändert.

Die redaktionellen Änderungen werden von der Abt. Bau und Umwelt vor dem Versand an das Gemeindeparlament übernommen.

Antrag der BRVK zum ER

Die BRVK beantragt dem Parlament die Formulierung im Art. 6, Abs. 3 zu ergänzen mit: ... *oder gemeindeeigene Werkleitungen welche sich im Strassenkörper befinden erneuert,...*

Neu lautet der Art. 6, Abs. 3: „Erstellt die Gemeinde neue Strassen oder werden bestehende Strassen mit neuen Belägen versehen *oder gemeindeeigene Werkleitungen, welche sich im Strassenkörper befinden erneuert*, sind die Grundeigentümer verpflichtet, bestehende private Werkleitungen bzw. Anschlüsse zu erneuern sowie für unbebaute Grundstücke vorsorgliche Anschlussleitungen zu erstellen. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten der betroffenen Eigentümer.“

Begründung

Mit der bisherigen Formulierung müssten Privateigentümer ihre Werkleitungen und Anschlüsse erneuern wenn die Gemeinde Strassen erstellt oder erneuert. Mit der Ergänzung wird verdeutlicht, dass Privateigentümer ihre entsprechende Leitungen und Anschlüsse auch dann erneuern müssen, wenn die Gemeinde ihre Werkleitungen bzw. Anschlüsse erneuert.

2. Reglement über die Wasserversorgung (Wasserreglement)

Seite 1: Korrektur: Gestützt auf Art. 3 des kant. Einführungsgesetztes .. (Schreibfehler)

Art. 3: Bemerkung zu den Zuständigkeiten: Der Vollzug ist eine rein operative Angelegenheit.

Art. 11, 12 und weitere: Alles was in der jetzigen Vorlage gestrichen wurde, ist neu im ER geregelt, dies betrifft alle Definitionen im Perimeterverfahren. Nur noch die Spezialitäten werden in den übrigen Reglementen geregelt.

Art. 14: Zu Abs. 1 gibt es folgende Anmerkung: Nach Möglichkeit werden diese Arbeiten oder Vorrichtungen innerhalb des Grenzabstandes von 4 m durchgeführt.

Art 19 Abs. 6: Zwischen und und oder ein / gesetzt wird [Schreibfehler]

Art 47 Abs. 1: Der Text wie folgt ändern: Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung haben die Eigentümer der Bauten und Anlagen, ~~von welchen welche~~ Trinkwasser von der öffentlichen Wasserversorgung ~~bezogen wird-beziehen~~, (sprachliche Korrektur)

Art. 54: Die Verjährungsfristen sind durch den Kanton geregelt.

Art. 55: Rechtsmittelbelehrung: Es genügt, nur die massgebende Stelle aufzuführen, in diesem Fall den Gemeinderat.

Art. 57: Dieser Artikel ist überflüssig, das gültige Reglement über Wasser wurde von der GV vom 13.01.2010 genehmigt und wird im 2011 revidiert.

Generell gilt: Alles was in der jetzigen Vorlage gestrichen wurde, ist neu im ER geregelt.

Die redaktionellen Änderungen werden von der Abt. Bau und Umwelt vor dem Versand an das Gemeindeparlament übernommen.

Antrag der BRVK zum Reglement über die Wasserversorgung

Die BRVK beantragt dem Parlament das Reglement über die Wasserversorgung zu übernehmen.

3. Wassertarif

Zum Wassertarif gibt es keine Änderungsvorschläge.

Antrag der BRVK zum Wassertarif

Die BRVK beantragt dem Parlament den Wassertarif zu übernehmen.

4. Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)

Seite 1: Korrektur: Gestützt auf Art. 3 des kant. Einführungsgesetztes .. (Schreibfehler)

Art. 16, Abs 2: Der Entscheid liegt bei der Gemeinde und nicht bei der kantonalen Fachstelle.

Art. 45, Abs. 1: Einsprache gegen erstinstanzliche Entscheide des Ressorts muss beim Gemeinderat erfolgen (nicht beim Ressort). Abs. 2 ist überflüssig, analog Art. 55 des Wasserreglementes genügt es, nur die massgebende Stelle aufzuführen, in diesem Fall den Gemeinderat.

Art. 47: Analog dem Wasserreglement ist dieser Artikel überflüssig, das gültige Reglement über Abwasser wurde von der GV vom 13.01.2010 genehmigt und wird im 2011 revidiert.

Wie beim Wasserreglement gilt auch für das Abwasserreglement: Alles was in der jetzigen Vorlage gestrichen wurde, ist neu im ER geregelt.

Die redaktionellen Änderungen werden von der Abt. Bau und Umwelt vor dem Versand an das Gemeindeparlament übernommen.

Antrag der BRVK zum Reglement über die Siedlungsentwässerung

Die BRVK beantragt dem Parlament das Reglement über die Siedlungsentwässerung zu übernehmen.

5. Abwassertarif

Zum Abwassertarif gibt es keine Änderungsvorschläge.

Antrag der BRVK zum Abwassertarif

Die BRVK beantragt dem Parlament den Abwassertarif zu übernehmen.

Die Kommissionspräsidentin



Ann-Kristin Peterson